

FRAUENHÄUSER SIND AUCH KINDERSCHUTZEINRICHTUNGEN

Stand 2019

„Ich hatte das Gefühl, in einer kleinen brutalen Welt eingeschlossen zu sein, und niemand holte uns da raus“: Anita, 15 Jahre, die mit ihrer Mutter und vier Geschwistern in ein Wiener Frauenhaus flüchtete.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass in 70 Prozent der Fälle, in denen Frauen Gewalt durch ihre Ehemänner oder Lebensgefährten erleben, auch die Kinder misshandelt werden.¹ Je schwerer die Frau misshandelt wird, desto ärger sind die Gewaltanwendungen gegenüber den Kindern. Aber auch wenn die Kinder nicht am eigenen Leib Gewalt erleben, wird ihnen durch das Miterleben von Misshandlungen und Drohungen gegenüber ihren Müttern Gewalt angetan.

Der Zusammenhang zwischen Frauenmisshandlung und Kindesmisshandlung ist evident, wird aber immer noch zu wenig berücksichtigt. Von den Müttern wird häufig verlangt, dass sie die Kinder schützen, ohne dass ihnen selbst ausreichende Hilfestellungen gegeben werden. Nach einer Scheidung oder Trennung endet die Gewalt für Frauen und Kinder in vielen Fällen nicht. Gerade in dieser Zeit werden die schwersten Gewalttaten verübt.

Es gibt leider noch immer RichterInnen, die dem Vater selbst dann ein Besuchsrecht zusprechen, wenn die Kinder Angst haben und ihren Vater nicht sehen wollen. Die Mutter kann mit Ordnungsstrafen, sogar mit Beugehaft gezwungen werden, dem Vater die „Ausübung des Besuchsrechtes“ zu ermöglichen. Mütter werden vor die unlösbare Aufgabe gestellt, dem Beschluss des Gerichtes nachzukommen und gleichzeitig ihre Kinder zu schützen. Kinder misshandelter Frauen sind oft die „vergessenen Opfer“, weil sie von Behörden und Institutionen häufig nicht als hilfsbedürftige Menschen wahrgenommen werden.

Frauenhäuser sind Kinderschutzeinrichtungen

Die österreichischen Frauenhäuser haben den Zusammenhang zwischen Frauenmisshandlung und Kindesmisshandlung erkannt und ihm Rechnung getragen: Die Aufnahme von Kindern im Frauenhaus, ihre Betreuung und Unterstützung ist ein wichtiger Bestandteil ihrer Arbeit. Mehr als die Hälfte der BewohnerInnen der Frauenhäuser sind Kinder.

Im Jahr 2017 wurden 1.707 Kinder mit ihren Müttern in österreichischen Frauenhäusern aufgenommen.²

Aus Mangel an finanziellen Mitteln verfügen nicht alle Frauenhäuser über genügend Mitarbeiterinnen zur Betreuung und Unterstützung der Kinder. Die im Kinderbereich tätigen Mitarbeiterinnen organisieren regelmäßig österreichweite Fachtagungen zur Verbesserung der Unterstützung für Kinder. Die Informationsstelle gegen Gewalt sieht es als ihre Aufgabe, den Schutz und die Hilfe für Kinder misshandelter Frauen zu verbessern. Dazu gehören die

¹ Bowker L. H./Arbitell M./McFerron J. R.: On the relationship between wife beating and child abuse. In: Yllö K./Bograd M. (Hrsg.): Feminist perspectives on wife abuse, London 1989.

² Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser: Statistik der Frauenhäuser 2017, Wien 2018

Einbeziehung der Anliegen der Kinder in alle ihre Tätigkeiten und die Erarbeitung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder.

Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor Gewalt

Schutz, Sicherheit und das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit der Kinder müssen Vorrang haben. Folgende Maßnahmen sind dafür notwendig:

- Ausbau der Frauenhäuser, sodass alle Frauen und Kinder, die vor Gewalt flüchten müssen, aufgenommen werden können
- Schutz durch das Gesetz – konsequente Anwendung der U-Haft für gefährliche Täter um weitere schwere Gewalt gegen Frauen und Kinder zu verhindern
- ausreichende Kinderbetreuung in den Frauenhäusern und Erhöhung der Anzahl der Mitarbeiterinnen pro Frauenhaus für die Beratung und Unterstützung der Kinder, ausreichende Räumlichkeiten für Spiel und therapeutische Betreuung der Kinder
- Möglichkeiten zur Nachbetreuung nach dem Aufenthalt im Frauenhaus
- Besuchsrecht für gewalttätige Männer/Väter darf nur nach strenger Überprüfung und nur unter Aufsicht sowie auf keinen Fall gegen den Willen des Kindes gewährt werden
- Einrichtung von kindgerechten Besuchszentren für Kontakte unter Aufsicht
- Schutz der Kinder vor psychischer und physischer Gewalt muss im Vordergrund stehen, nicht die Rechte der Väter – im Zweifelsfall muss gegen den (gewalttätigen) Vater entschieden werden
- Recht der Kinder auf eine kostenlose rechtliche Vertretung bei Gericht sowie auf Prozessbegleitung und psychische Betreuung
- Schmerzensgeld, Schadenersatz und kostenlose Beratung und Therapie für Kinder, die Gewalt erleiden mussten